

N1

Datum	24. März 2023
Bearbeiter:	Frau Anne Jahn
Gesch-Z.:	105-T13-3841/970+10#77221/2023
Hausanschluss:	+49 355 4991-1349
Fax:	+49 33201 442-662

T13

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verflüssigung von BIO-Erdgas und der Lagerung von LNG-Gas nach §§ 4 i. V. m. 10 BImSchG am Standort 16356 Ahrensfelde OT Blumberg; Gemark. Blumberg, Fl. 16; Flst. 209, 211, 213 - Reg.-Nr. G01023

Die Firma BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verflüssigung von BIO-Erdgas und der Lagerung von LNG-Gas am Standort Ahrensfelde OT Blumberg.

Da es sich gemäß Antrag um ein Genehmigungsverfahren nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) handelt, ist das LfU als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) für alle naturschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Die mit Geschäftsgang vom 22.02.2023 zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit hinsichtlich der durch N 1 wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Belange geprüft. Grundlage bildet der naturschutzrechtliche Prüfumfang des LfU, der die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), den besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG sowie geschützte Gebiete gemäß §§ 23 – 30 bzw. §§ 31 ff. BNatSchG umfasst.

Grundlage für die Beurteilung der Vollständigkeit bilden folgende naturschutzfachlich relevante Unterlagen:

- Antrag der Firma BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH auf Errichtung und Anlage zur Verflüssigung von BIO-Erdgas und der Lagerung von LNG-Gas am Standort Ahrensfelde OT Blumberg gem. § 4 i. V. m. § 19 BImSchG (Stand 01.02.2023)
- Topographische Karte, Werkslage- und Gebäudeplan (Stand 10/2022)
- Formular 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz, erstellt am 01.02.2023
- UVP-Bericht, GfBU-Consult, Stand 25.01.2023 darin
 - o 14.4 Artenschutzrechtliche Stellungnahme -Prüfung über potentiell vorkommende Tierarten (insbesondere Brutvögel, Zauneidechsen), GfBU-Consult, Stand 19.01.2023

Zu dem oben genannten Antrag wurde zusätzlich für folgende Baumaßnahmen der Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8a BImSchG beantragt:

- Baustellenvorbereitung/ Baustelleneinrichtung
- Erdarbeiten (Abtrag Oberboden)

Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft. Im Ergebnis der Prüfung teile ich folgenden Ergänzungsbedarf mit:

Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG)

Für die Vorhabenfläche liegt ein, seit dem 11.03.2014 rechtskräftiger, Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Ahrensfelde vor, jedoch kein Bebauungsplan. Das Betriebsgrundstück befindet sich laut Formular 13.1. Punkt 2 im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Inanspruchnahme der Vorhabensfläche stellt somit einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zur Eingriffsregelung (§§ 15 ff. BNatSchG).

Laut Unterlage 14.4 des UVP-Berichts unter Punkt 1 (S.3) kommt es durch das Vorhaben zur Flächeninanspruchnahme auf ca. 54.865 m² durch Beseitigung der Vegetation sowie das Entfernen alter Betonplatten, Zaunanlagen. Gemäß Formular 13.1, Punkt 1.2 kommt es zudem auf 4.180m² durch Überbauung und auf 8.400m² durch befestigte Verkehrsfläche zu Flächenverlust. Seite 22 Punkt 3.3.3 des UVP-Bericht gibt hierbei konkrete Hinweise darauf, dass es hierbei zu dauerhafter Versiegelung unterschiedlicher Intensität kommt.

Es ist unstrittig, dass die durch das Vorhaben für das Schutzgut Boden hervorgerufenen Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind. In den Antragsunterlagen werden mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter jedoch nicht ausreichend dargestellt und einer Bewertung unterzogen um die Bestimmungen der Eingriffsregelung zu bewältigen. Es ist ein Eingriffs-Ausgleichsplan (EAP) nach Vorgabe der HVE (April 2009) vorzulegen.

Gemäß HVE (April 2009) sind für Eingriffe, die aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden weitergehende Angaben erforderlich. Hierzu gehören auch die Darstellung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der verbleibenden Beeinträchtigungen, Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf sowie die Bilanzierung der Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen, ggf. Darstellung verbleibender Beeinträchtigungen.

Es ist eine nachvollziehbare, detaillierte Auflistung und Darstellung aller temporär und dauerhaft zu versiegeln/verdichten geplanten Flächen, sowie aller Flächen die kompensatorisch zur Entsiegelung herangezogen werden sollen, nach Vorgabe der HVE (April 2009, Punkt 5f. und Punkt 12.5) darzulegen.

Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht hinreichend ersichtlich, ob nach § 44 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabensbereich vorkommen und beeinträchtigt werden können.

Es liegt kein Artenschutzfachbeitrag vor. Zwar wird innerhalb der Unterlage 14.4. eine grobe Relevanzprüfung und anschließende Betrachtung vorgenommen, der fachgutachterlichen Einschätzung wonach dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegensteht, wird jedoch nicht gefolgt.

Der Betrachtung liegt lediglich eine Begehung vom 30.09.2022 zugrunde. Diese Ergebnisse stellen allenfalls Zufallsbeobachtungen dar, ersetzen jedoch keinesfalls qualifizierte Erfassungen. Die für eine Habitatanalyse relevante Biotopkartierung (Stand 2009) ist zudem veraltet. Die Ergebnisse erscheinen daher für eine abschließende naturschutzrechtliche Prüfung nicht hinreichend belastbar. Entsprechende fachgutachterliche Unterlagen sind beizubringen:

Auf Grundlage aussagekräftiger Datenerhebungen, die nicht älter als 5 Jahre sein dürfen, ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zu erstellen. Alle Erfassungen sind von Fachleuten für die jeweiligen Arten/Artengruppen durchzuführen. Ermittelte Nachweise sind in aussagefähigen Karten in geeignetem Maßstab (bei B-Plänen z.B. der Satzungskarte oder detaillierter) darzustellen. Die erhobenen Daten sind nachvollziehbar unter Angabe der Erfassungstermine, Witterungsbedingungen, Kartierzeit- und Dauer sowie ggf. der Erfassungsprotokolle vorzulegen. Anhand dessen nachvollziehbar darzulegen, ob das Vorhaben geeignet ist, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG auszulösen.

Bei den folgend aufgeführten Untersuchungsanforderungen handelt es sich um Standardanforderungen. Diese können keine gebietsspezifischen oder vorhabenbezogenen Besonderheiten berücksichtigen, bei denen im Einzelfall der Untersuchungsumfang anzupassen ist. Es wurden zwar die vorliegenden Antragsunterlagen geprüft und vorhandene Datenbanken gesichtet um gebiets- oder vorhabenspezifische Abweichungen angemessen vorab grob zu berücksichtigen, es können sich jedoch jederzeit Änderungen i.S.v. Nachforderungen oder auch Hinfälligkeiten ergeben.

Vögel

Brutvögel

Es sind die Brutvögel auf der Vorhabenfläche und im Radius von 50 m um die Grenze der hier gegenständlichen Genehmigungsplanung zu erfassen. Diese Kartierung ist u.a. Basis für evtl. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen wie (artbezogene) Bauzeitenregelungen.

Alle im Zuge des Vorhabens zu fällenden bzw. zu rodenden Gehölze, insbesondere potenzielle Höhlenbäume, sind darüber hinaus auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln zu untersuchen.

- Mindestens 7 -10 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum von März (1. Dekade) bis Juli (1. Dekade) bei geeignetem Wetter in Anlehnung an die artspezifischen Untersuchungsstandards von SÜDBECK et al. (2005). Der Abstand zwischen zwei Begehungen muss immer mindestens eine Woche betragen, in der Hauptbrutzeit (Ende April und Anfang Juni) darf der Abstand nicht mehr als 2 Wochen betragen.
- Bei nicht strukturierten Ackerflächen kann die Anzahl der Tagesbegehungen auf insgesamt 5 Begehungen gesenkt werden
- Die Begehungstermine sind an das zu erwartende Artenspektrum anzupassen. So ist bei Vorhandensein geeigneter Habitate (Gehölzen, Baumreihen, Parks und Wäldern) zur Erfassung von Spechten ein Erfassungstermin in der 1. Märzdekade sowie von Eulen und Käuzen artabhängig teilweise schon in der 2. Februardekade erforderlich.
- Mindestens drei Viertel der Tagesbegehungen sind ab der Morgendämmerung - spätestens mit Sonnenaufgang – zu beginnen und bis maximal 10.00 Uhr (Juni) zu beenden. Die Erfassungen zur

abendlichen Aktivitätsspitze sind frühestens zwei Stunden vor Sonnenuntergang zu beginnen und an die Aktivitätszeiten der zu erwartenden dämmerungs- und nachtaktiven Arten anzupassen.

- Bei Gebäudeabriss, auch wenn es sich um geplante Kompensationsmaßnahmen handelt, ggf. Untersuchung aller in Frage kommender Strukturelemente (Nischen, Verblendungen und sonstige Hohlräume) auf Brutplätze von Höhlenbrütern, Nischenbrütern und Freibrütern. Nicht einsehbare Nischen und Hohlräume sind auszuspiegeln oder mit Endoskop zu prüfen.
- Bei geplanten Baumfällungen zusätzlich ggf. eine Erfassung von Baumhöhlen, bei Laubbäumen in möglichst unbelaubtem Zustand. Höhlen und Halbhöhlen sowie Stammrisse sind dabei auszuspiegeln oder mit Endoskop zu prüfen.
- Ermittelte Brutreviere (Reviermittelpunkte bzw. Neststandorte) aller Brutvogelarten sind als Punktangaben in aussagefähigen Karten (Maßstab 1:5.000 oder detaillierter) darzustellen

Reptilien

Zauneidechse

Fachgutachterliche Ermittlung und Darstellung (in Text und Karte) aller potenziell als Lebensraum geeigneten Flächen im Eingriffsbereich (Vorhabenstandort und im Umkreis von jeweils 50 m) sowie Bestandserfassungen auf allen potenziell geeigneten Flächen. Auf eine Erfassung kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Habitatbedingungen ein Vorkommen nachvollziehbar (Fotos) gutachterlich ausgeschlossen und begründet werden kann. Die Ausführungen im UVP-B (Unterlage 14.4) sind hierzu nicht ausreichend, eine Bauzeitenregelung ist für die Artengruppe der Reptilien grundsätzlich nicht als Vermeidungsmaßnahme geeignet.

- Erfassung geeigneter Jahreslebensräume und Habitatstrukturen (z.B. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/Überwinterungsplätze, Nahrungsflächen).
- Erfassung der Zauneidechsen mit mindestens 4 Begehungen im Aktivitätszeitraum zwischen Mitte April und 20. September. Mindestens 2 Termine sollten zwischen Mitte April und Mitte Juni liegen. Wenn nur kleine Zauneidechsenbestände zu erwarten sind, sind Begehungen im Spätsommer besonders wichtig (Erfassung von Schlüpflingen). Sämtliche Teilhabitate und geeigneten Strukturen des UG müssen mindestens 1x pro Termin kontrolliert werden. Zwischen den Erfassungsterminen ist ein Mindestabstand von 4 Tagen einzuhalten.
- Erfassungen nur bei günstigen Witterungsverhältnissen und außerhalb von Hitzeperioden.
- Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten darzustellen.
- Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße; aufgrund der starken Populationsschwankungen bei Reptilien ist das Habitatpotenzial in die Einschätzung der Populationsgröße einzubeziehen.

Amphibien

Wenn sich innerhalb der Vorhabenfläche oder im Umkreis von 500 m um die geplanten Grenzen der Genehmigungsplanung Kleingewässer und weitere geeignete Habitate für Amphibien befinden, sind Erfassungen dieser notwendig. Auf eine Erfassung kann verzichtet werden, wenn nachvollziehbar fachgutachterlich ermittelt und begründet wird, dass aufgrund fehlender Habitateignung ein Vorkommen von Amphibien und somit eine Auslösung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Die Ausführungen im UVP-B (Unterlage 14.4) sind hierzu nicht ausreichend, eine Bauzeitenregelung ist für die Artengruppe der Amphibien grundsätzlich nicht als Vermeidungsmaßnahme geeignet.

- Erfassung geeigneter Laichgewässer
- mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum März – Juli; artspezifisch Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen kombinieren
- Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später; Käschern und Ausbringen von Reusen nur im Bedarfsfall, z.B. bei der Erfassung von Molchen (unter Berücksichtigung sensibler Habitatstrukturen z.B. Brutrevieren), bei Nacht Auszählung durch Ableuchten der Gewässer
- Beobachtungen auf Wanderwegen: Einschätzung der Individuenzahlen und Aussagen zu Wanderbeziehungen zwischen Teillebensräumen (z.B. Sommer- und Winterlebensraum) sowie bei Vorhaben mit Trennwirkung Ermittlung der Austauschbeziehungen mit Hilfe von Fangzäunen.
- Einschätzung der Populationsgröße

Bei Bedarf (z.B. Verdacht des Vorkommens oder älteren Nachweisen siehe auch www.herpetopia.de) ist der Untersuchungsumfang für die im Folgenden aufgeführten Arten des Anhang IV der FFH-RL zu modifizieren:

Rotbauchunke - *Bombina bombina* und Laubfrosch - *Hyla arborea*

- Mehrmalige Begehungen zur Hauptlaichzeit (Mai/Juni) vor allem in den Abend- und ggf. Nachtstunden und Zählung der Rufaktivitäten
- Laubfrosch: Kartierung von Landlebensräumen auch anhand von Rufem im Spätsommer/ Herbst

Kreuzkröte - *Bufo calamita* und Wechselkröte - *Bufo viridis*

- 3-6 Begehungen von Mitte April bis Ende Juni Ruferkartierungen vorrangig nachts, bei geeigneter Witterung (z.B. in warmen Nächten mit Niederschlag nach längeren Trockenperioden)
- Erfassung von Laichschnüren am Tage

Kammolch - *Triturus cristatus*

- Auszählung durch nächtliches Ableuchten der Gewässer von Mitte April bis Anfang Mai und Suche nach Laich im Mai; ggf. Keschern oder Molchreusen im Mai und Juni (vor allem Nachweis von Larven)

Kleiner Wasserfrosch - *Rana lessonae*

- Vorkommen vor allem in Mooren und Waldweihern, zur Verifizierung des Nachweises: Foto des Habitus und Fersenhöckers, ggf. auch Tonaufnahmen
- Verbreitung in Brandenburg lückenhaft, nicht repräsentativ kartiert

Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch

- Siehe allgemeine Anforderungen

Käfer

Erfassungen in der Regel nur, wenn potenziell geeignete Lebensstätten im Zuge des Eingriffs beseitigt werden sollen.

Heldbock - *Cerambyx cerdo*

- Erfassung geeigneter Eichen-Brutbäume und Erkennung besiedelter Bäume zur unbelaubten Jahreszeit durch Feststellung der Schlupflöcher und Fraßgänge; (September bis April) eine mehrmalige Kontrolle (mind. 5 Begehungen) auf Bohrmehl in erreichbaren Bohrlöchern und am Stammfuß.
- Bei Eichen mit frischem Mulmauswurf sind zur Feststellung von Imagines im Zeitraum Mai – Juli mindestens 5 Begehungen abends bzw. nachts durchzuführen (Temperatur > 18 Grad, hohe relative Luftfeuchte).
- pro Gebiet ist an ausgewählten Bäumen die Anzahl der Schlupflöcher vor und nach der Flugzeit auszuzählen
- die Brutbäume sind mit GPS einzumessen und zu markieren, um Kontrollen nachvollziehbar zu ermöglichen
- Vorkommen: Schwerpunktgebiete sind Potsdamer Raum, Baruther Urstromtal. Managementplan wird 2015 abgeschlossen, weiter verbreitet als bisher angenommen, Datenabfrage bei LfU, N3

Eremit - *Osmoderma eremita*

- Nachweis eines Brutbaumes (Bäume mit Höhlen od. Rissen) über Reste (Kotpillen, Ektoskelettreste) am Stammfuß alter Bäume (Eichen, Linden, Buchen, Weiden), ganzjährig möglich
- Untersuchung eines vorhandenen Mulmkörpers auf Larven (ganzjährig)
- Erfassung der Imagines durch mindestens 5 Begehungen: nachmittags bis nach Einbruch der Dämmerung zwischen Juli und September mit einem Sichtnachweis lebender Imagines
- Vorkommen: in vielen geeigneten Biotopen, auch in vielen FFH- Gebieten, Datenabfrage bei LfU, N3

Scharlachkäfer - *Cucujus cinnaberinus*

- Untersuchung von Hochstämmen ab 50 cm Höhe sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - Zeit seit Absterben des Baums oder Fällung 1-5 Jahre
 - Rinde gerade ablösend und darunter feucht, „fettglänzend“, teilweise mit Rhizomorphen
- Begehung 1x im Jahr ausreichend (gründlich): Imagines im April u.a. fliegend und an Stämmen zu beobachten - Dispersionsflüge, ab Herbst überwintert
- Larven ganzjährig und zahlreicher anzutreffen
- Händisches Suchen von Larven und Imagines (mit Leiter und nicht nur vom Boden aus)
- auch in Luftlektoren nachzuweisen (Voraussetzung ab April eingesetzt)
- Vorkommen: LK Havelland (Verbreitungsschwerpunkt, v.a Hybridpappelbestände): Nauen, Paaren im Glien, Bredow, Wustermark, Mötlow, Gräningen, Lk Ostprignitz-Ruppin: Sandhorst, Lk Oberhavel: Flatow, Staffelde - Biotopwahl richtet sich nur nach der Verfügbarkeit von Habitaten, der Biotoptyp spielt eine untergeordnete oder gar keine Rolle
 - in abgestorbenen Bäumen unter der Rinde, dort wo Raum für abgestorbenen Bast oder Vermulmung ist
 - In lichten Beständen und randständige Bäume
 - Käfer bei Überwinterung auf sonnenzugewandter Stammseite, Larven eher auf sonnenabgewandter Seite
 - stehende Stämme werden gegenüberliegenden Stämmen bevorzugt

- Präferenz für Baumarten mit "flächigen Hohlraum mit Bast-schichten oder Mulm-körper unter der Rinde"
- daher am häufigsten in großwüchsigen Pappel-und Weidenarten
- weniger häufig in Esche, Ahorn, Ulmen, Nadelhölzern
- oft auch in Stangenholz von Bergahorn, die nach Trockenheit an der Rinde großflächig abblättert aber keine Bast-schicht oder Vermulmung unter der Rinde vorhanden ist (inkl. Larvenfunde!) als Unterwuchs im Kiefernforst!
- geeignete Bäume werden vermutlich von mehreren Generationen parallel genutzt (Eiablage in wenigstens 2 oder mehr Jahren)
- Nutzungsende spätestens mit Abfallen der Rinde

Schmetterlinge

Allgemeine Erfassungsanforderungen für Tagfalter

- Erfassung der Imagines mit mind. 6 Begehungen in Abhängigkeit vom Witterungsverlauf verteilt über die Zeiträume Frühling, Frühsommer und mit Schwerpunkt Hochsommer über Sichtbestimmung und ggf. Kescherfang

- bei blütenarmen Wiesen und Weiden sind 4 bis 5 Begehungen ausreichend

Folgende Arten fallen unter Anhang IV, bei Bedarf (z.B. Verdacht des Vorkommens oder älteren Nachweisen) ist der Untersuchungsumfang zu modifizieren.

Großer Feuerfalter - *Lycaena dispar*

- Erfassung von Beständen nicht-saurer Ampferarten (*Rumex hydrolapathum*, *Rumex crispus*, *Rumex obtusifolius*) in geeigneten Lebensräumen

- Je mindestens 3 Begehungen im Zeitraum von Mai - Juli (1.Generation) und August – September (2. Generation, in Brandenburg individuenreicher als 1. Generation); Faltersuche bei günstiger Witterung, Raupen und Eisuiche von März bis September

- 5 Schwerpunkt-vorkommensgebiete und darüber hinaus wenige Einzelvorkommen, Vorkommen beschränken sich vor allem auf den NO, O, und SO; im W und SW nur wenig Nachweise (Perleberg, Neuruppin, Brandenburg, Bad Belzig, Herzberg, Senftenberg S)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling - *Maculinea nausithous*

- Nutzung der im LUGV Ö2 vorliegenden Daten

- Vorkommen in den Flussauen der Schwarzen Elster; Oderauen bei Neuzelle, NE von Berlin (Umgebung Straußberg), Umgebung Senftenberg- Freienhufen im Deichbereich

Großer Moorbläuling - *Maculinea teleius*

- Nutzung der im LUGV Ö2 vorliegenden Daten

- Vorkommen Havelaue (Kreuzbruch) und Altlandsberg (NE Rand Berlin)

Nachtkerzenschwärmer - *Proserpinus proserpina*

- Identifizierung von Beständen der Wirtspflanzen: vor allem Weidenröschen-Arten (*Epilobium* sp.), daneben Nachtkerzen (*Oenothera* sp.) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*)

- Mindestens 5 Begehungen bei günstiger Witterung an wärmebegünstigten, geeigneten Biotopen am Tage von Anfang Juli bis Ende August; Suche nach den Raupen am Tage und in der Dämmerung mit Hilfe einer Lampe

Ist das Vorhaben anhand der erhobenen Daten nach fachgutachterlicher Einschätzung geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG auszulösen, sind Maßnahmen zu deren Vermeidung zu erarbeiten und dem LfU N1 vorzulegen.

Biotopkartierung

UVP-Bericht Punkt 5.3.1, Seite 40 erfolgte 2009 eine flächendeckende Erfassung von Biotoptypen. Die Kartierdaten liegen der Unterlage nicht bei und sind daher im Rahmen einer Prüfung nicht belastbar und nachzureichen.

Allgemeiner Hinweis zu allen Erfassungen:

Um nachvollziehen zu können, ob die genannten Mindestanforderungen erfüllt wurden, ist die Erfassungsmethodik in den Antragsunterlagen detailliert darzulegen. Die Erfassungsgutachten sind den Antragsunterlagen beizufügen.

Schutzausweisungen und geschützte Teile von Natur und Landschaft (gemäß §§ 22 – 32 BNatSchG sowie § 15 und §§ 17-19 BbgNatSchAG)

Gemäß Formular 13.1, Punkt 11 liegen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG gesetzliche geschützte Biotope, sowie Denkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft sind, im Einwirkungsbereich der Anlage. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG und § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützten Biotope führen können, sind unzulässig und dementsprechend im Rahmen der Antragstellung abzuhandeln. Laut UVP-Bericht Punkt 5.3.1, Seite 40 erfolgte 2009 eine flächendeckende Erfassung von Biotoptypen. Zum einen liegen die Ergebnisse der Kartierung (Karte, Kartierbögen) nicht vor, zum anderen sind die Erfassungen nach nunmehr 13 Jahren veraltet und zu aktualisieren.

Fazit

Das Vorhaben ist aufgrund fehlender Abarbeitung der durch N1 zu vertretenden Belange aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht abschließend prüffähig. Eine abschließende Prüfung erfolgt nach Ergänzung der Antragsunterlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Rahmen dessen noch zusätzlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergeben kann.

Dieses Dokument wurde am 24. März 2023 durch Anne Jahn schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--